



Unfreiwillige Selbstanzeige

Wie nachlässige Unternehmer sich strafbar machen können

- Schwarzgeldbekämpfungsgesetz birgt erhebliche Risiken für Unternehmer – S. 2
- Strafbefreiende Selbstanzeige: Verschärfung geplant – S. 5
- Seit zwei Jahren: Erleichterte Unternehmenssanierung – S. 7

- EuropeFides General Meeting in Paris – S. 10
- bdp intern 2014: Änderungen im Team – S. 11

Unvermeidliche Fehler

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz birgt erhebliche Risiken für Unternehmer, die Steueranmeldungen korrigieren müssen

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hat schon 2011 die Regelungen für die strafbefreiende Selbstanzeige deutlich verschärft, und zwar vor allem deshalb, weil seither strafbefreiende Teilselbstanzeigen nicht mehr möglich sind. Nur noch Steuersünder, die komplett reinen Tisch machen, können die Strafbefreiung erlangen (mehr dazu von bdp-Partner Dr. Michael Bormann auf Seite 5). In der öffentlichen Wahrnehmung wird dieses Problem vor allem im Zusammenhang mit einzelnen Privatpersonen gesehen. Prominentestes Beispiel ist natürlich Uli Hoeneß. Der Wegfall einer wirksamen Teilselbstanzeige hat aber auch gravierende Folgen für Unternehmen.

Bereits im Mai 2012 haben die großen Wirtschaftsverbände (DIHK, BDI, ZDH, BDA u.a.) in einer „Stellungnahme zum Thema Selbstanzeige insbesondere in den Bereichen Umsatzsteuer und Lohnsteuer“ an das Finanzministerium vor „gravierenden Auswirkungen für die Unternehmenspraxis“ gewarnt:

„Angesichts der Komplexität von Steuererklärungen im Unternehmensbereich sowie der ständigen und kurzfristigen Rechtsänderungen lassen sich nachträgliche Korrekturen von Steuererklärungen-

und Steueranmeldungen nie gänzlich vermeiden. Infolge der Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige werden die Möglichkeiten, Steuererklärungen - insbesondere in den Bereichen der Umsatzsteuer und Lohnsteuer- sanktionsfrei zu korrigieren, unverhältnismäßig erschwert.“

Unvermeidliche Fehler

Fehler im Rechnungswesen und bei Steuererklärungen lassen sich nie völlig vermeiden. Nach §153 der Abgabenordnung sind Unternehmer verpflich-

tet, fehlerhafte Steuererklärungen zu korrigieren. Konnte eine nachträgliche Korrektur bis zum Schwarzgeldbekämpfungsgesetz als strafbefreiende Selbstanzeige gewertet werden, so machen sich Unternehmer nun prinzipiell strafbar, wenn diese Korrektur nicht vollständig ist.

Auch die Situation, dass eine Fristüberschreitung zu einer „Steuerhinterziehung auf Zeit“ führt, hat zur Folge, dass die dann verspätet eingereichte Steuererklärung absolut korrekt sein muss: Sie wirkt praktisch wie eine Selbstanzeige, die aber vollständig zu sein hat oder ansonsten im Sinne der Strafbefreiung unwirksam ist.

Gesetzliche Klarstellung nötig

Im Mai 2012 haben die Wirtschaftsverbände deshalb geklagt, dass der Gesetzgeber „unbewusst neue Rechts-





unsicherheiten und hohe steuerstrafrechtliche Risiken geschaffen“ habe: Diese gelte es, mit einer gesetzlichen Klarstellung in der Abgabenordnung für Finanzverwaltung wie Unternehmen - zumindest aber einer eindeutigen Verwaltungsanweisung - zu beseitigen.

Zwar wurden mittlerweile die „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren“ geändert. Seit 2013 sollen Finanzbeamten bei „kurzfristigen Terminüberschreitungen und geringfügigen Abweichungen“ die Gesetzeslage einfach nicht beachten und die eigentlich fällige Meldung an die Straf- und Bußgeldstelle (StraBu) unterlassen. Dies ist aber nur eine Verwaltungsanweisung und keine gesetzliche Klarstellung.

Betriebsprüfer machen Druck

In einem aktuellen „Brandbrief“ an das BMF, über den die Berliner Zeitung berichtete, beschwerten sich die Wirtschaftsverbände nun, dass entgegen der zitierten Anweisung Finanzbeamte bei Betriebsprüfungen vermehrt doch mit Anzeigen drohen: „Vor diesem Hintergrund halten wir eine Reform der strafbefreienden Selbstanzeige (...) für dringend erforderlich.“

Offenbar gibt es nun etwas Hoffnung, denn es sieht so aus, als ob die geplante Reform zwar mit der Fristverlängerung eine Verschärfung bringt, die aber mit einer Klarstellung für Unternehmer einhergehen könnte. Die entsprechende Arbeitsgruppe der Finanzminister hält den jetzigen gesetzlichen Rahmen jedenfalls für „nicht zufriedenstellend“. Im ersten Quartal 2014 soll weiterberaten werden. Ob hier die erforderliche Klarstellung kommt, ist also noch völlig offen.

[Fortsetzung S. 4]

„Infolge der Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige werden die Möglichkeiten, Steuererklärungen sanktionsfrei zu korrigieren, unverhältnismäßig erschwert.“

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hat schon 2011 die Regelungen für die strafbefreiende Selbstanzeige deutlich verschärft, und zwar vor allem deshalb, weil seither strafbefreiende Teilselbstanzeigen nicht mehr möglich sind. Nur noch Steuersünder, die komplett reinen Tisch machen, können die Strafbefreiung erlangen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird dieses Problem vor allem im Zusammenhang mit einzelnen Privatpersonen gesehen. Prominentestes Beispiel ist natürlich Uli Hoeneß. Der Wegfall einer wirksamen Teilselbstanzeige hat aber auch gravierende Folgen für Unternehmer: Durch Überlastung oder Nachlässigkeit können angesichts der komplexen Materie bei Steueranmeldungen schnell Fehler unterlaufen, die dann korrigiert werden müssen. Aber die verschärfte Gesetzeslage macht es unverhältnismäßig schwer, dies sanktionsfrei durchzuführen. Mit bdp-Partner Christian Schütze erörtern wir die Lage.

Mit Amtsantritt der Großen Koalition sollen die Rahmenbedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige noch weiter verschärft werden. Geplant ist eine Ausdehnung der Verfolgung und der Sperrwirkung von fünf auf zehn Jahre. Warum und wie Steuersünder möglichst noch vor der geplanten Änderung und unbedingt mit professioneller Hilfe handeln sollten, erläutert bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann.

Nunmehr jährt sich der Geburtstag des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) zum zweiten Mal. Am 01. März 2012 trat dieses für deutsche Verhältnisse geradezu revolutionäre Regelwerk in Kraft und stellt seither etliche seit Jahrzehnten bestehende Paradigmen des Insolvenzrechts und der Sanierungspraxis auf den Kopf. Aus Sicht von bdp hat sich das ESUG bislang gut bewährt, weil es für Krisenunternehmen neue Perspektiven eröffnet hat. Dr. Michael Bormann wünscht „Happy Birthday ESUG“ und bdp-Partnerin Barbara Klein skizziert die Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter
Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Selbstanzeige aktuell

Was unter diesen Rahmenbedingungen jetzt zu beachten ist, haben wir mit bdp-Partner Christian Schütze besprochen:

___Reicht denn die bestehende Anweisung in den „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren“ nicht aus?

Dies ist nur eine Verwaltungsvorschrift. Gerichte sind an diese Vorschrift aber nicht gebunden. Und auch Beamte halten sich manchmal nicht an die Selbstbindung der Verwaltung. Insofern kann Rechtssicherheit nur ein Gesetz bringen.

___Ist man in Gefahr, wenn man seine Steueranmeldung nicht rechtzeitig machen kann? Natürlich muss auch bei einer Steuerverkürzung auf Zeit für eine Steuerhinterziehung noch der Vorsatz dazukommen. Sollte eine verspätete Umsatzsteuer-Voranmeldung wirklich als Selbstanzeige gewertet werden, besteht tatsächlich eine gewisse Sperrwirkung für Korrekturen bei der Umsatzsteuer für frühere Zeiträume. Bei einer Selbstanzeige müssen ja für die jeweilige Steuerart (hier Umsatzsteuer) alle offenen Zeiträume, soweit etwas zu korrigieren ist, berichtigt werden. Wenn sich später herausstellt, dass für irgendeinen Zeitraum nicht alles erklärt wurde, ist auch die verspätete Abgabe evtl. eine Steuerhinterziehung.

___Und was soll man dann tun?

Sollte man die Frist zur Abgabe der Anmeldungen nicht einhalten können, ist zu empfehlen, einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Dieser wird zwar in den meisten Fällen abgelehnt werden, aber man begeht dann wenigstens keine Steuerhinterziehung.

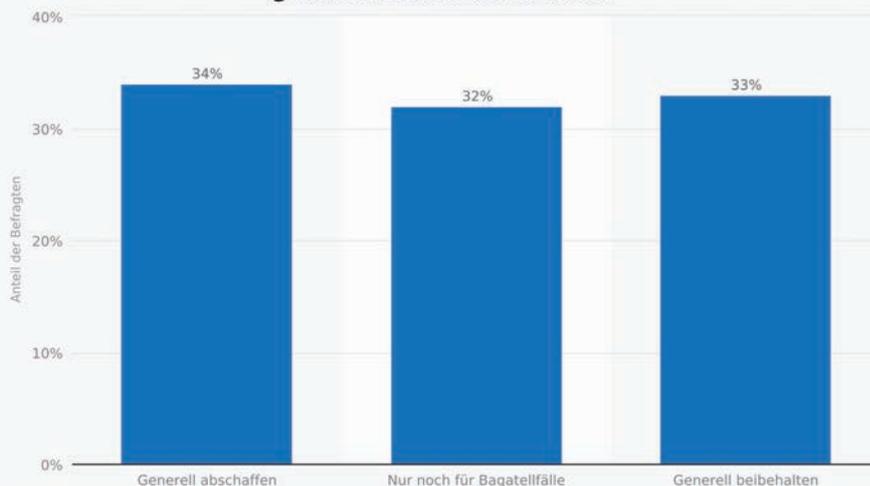


Christian Schütze
ist Steuerberater und
seit 2007 bdp-Partner.

Der Sprecher des BMF am 03. Januar 2014 zur Frage nach verschärften Regeln für die Selbstanzeige bei Steuervergehen:

„Die Regeln zur straffbefreienden Selbstanzeige werden derzeit von Bund und Ländern gemeinsam überprüft. Eine Facharbeitsgruppe aus Beamten der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern hat im Herbst 2013 im Auftrag der FMK den Entwurf eines Berichts zur Evaluierung der Selbstanzeige erarbeitet. Dieser wird im ersten Quartal 2014 von den Staatssekretären erörtert und anschließend der Finanzministerkonferenz vorgelegt werden. In dem Bericht wird auch die Möglichkeit erörtert, die Berichtigungspflicht bei Selbstanzeigen auf zehn Jahre auszudehnen.“

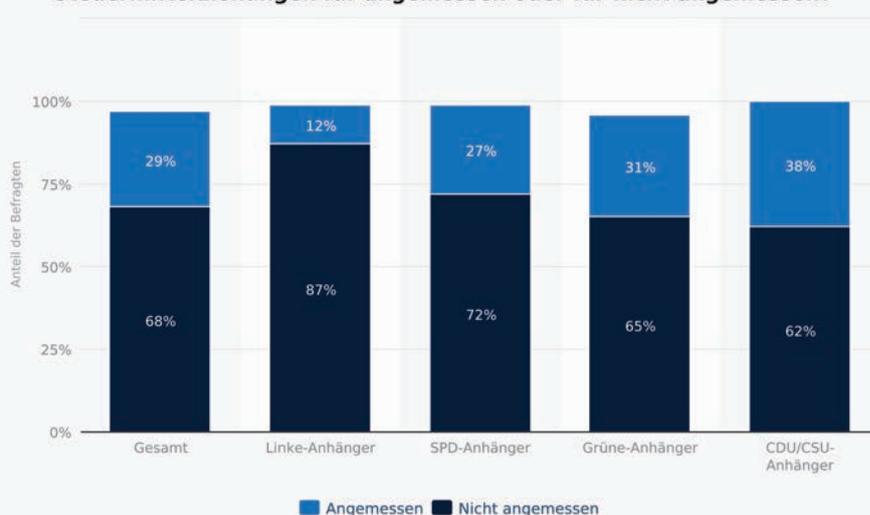
Sollte Ihrer Ansicht nach die Straffreiheit durch Selbstanzeige bei Steuerbetrug generell abgeschafft, nur noch für Bagatellfälle angewendet oder generell beibehalten werden?



Weitere Informationen:
Deutschland; Infratest dimap; 29.04.2013 bis 30.04.2013; 1.006
Befragte; ab 18 Jahre; Wahlberechtigte

Quelle:
ARD-DeutschlandTREND
© Statista 2014

Halten Sie die aus einer Selbstanzeige resultierende Straffreiheit bei Steuerhinterziehungen für angemessen oder für nicht angemessen?



Weitere Informationen:
Deutschland; Infratest dimap; 23.04.2013 bis 24.04.2013; 1.000
Befragte; ab 18 Jahre; Wahlberechtigte Bevölkerung

Quelle:
Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland (Morgenmagazin)
© Statista 2014



Verschärfte Rahmenbedingungen

Steuersünder sollten vor einer Verlängerung des Erklärungszeitraums und mit professioneller Unterstützung handeln



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

Die Zahl der Selbstanzeigen ist nach einer Umfrage der Nachrichtenagentur dpa 2013 extrem stark gestiegen. Deutschlandweit gingen 2013 mehr als 24.000 Selbstanzeigen ein. Das sind dreimal so viele wie noch im Vorjahr. 2012 hatten sich nur rund 8.100 Bürger in der Hoffnung auf Strafbefreiung selbst angezeigt. Hier zeitigen der Ankauf von Daten-CDs von Betrügern oder auch die medienwirksamen Veröffentlichungen über prominente Fußball- und Wirtschaftsmanager Wirkung.

Tatsache ist, dass die Risiken für Steuerhinterzieher steigen, von den Finanzbehörden entdeckt zu werden. Die in bdp aktuell bereits erläuterte Umsatzsteuer- und Lohnsteuernachschau kann sehr schnell dazu führen, dass eine Steuerstraftat entdeckt wird.

In all diesen Fällen ist die Selbstanzeige eine verbliebene Alternative. Wichtig ist jedoch, dass diese vollständig und

rungen der vergangenen fünf Jahre korrigiert und entsprechende Nachzahlungen leistet. Die Bundesregierung beabsichtigt jetzt aber eine Verschärfung der Selbstanzeige und Steuerhinterziehung. Sie will die Verfolgung und die Sperrwirkung auf 10 Jahre ausdehnen.

Bei richtig gestellter Selbstanzeige sind bei Summen bis 50.000 Euro Steuerverkürzung alle Erträge der vergangenen 5 und 10 Jahre bei besonders schweren Vergehen nachträglich zu versteuern sowie Hinterziehungszinsen von jährlich 6% zusätzlich zu den „normalen“ Steuerzinsen von ebenfalls 6% zu zahlen.

Ab 50.000 Euro Steuerverkürzung ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nur dann möglich, wenn außerdem „freiwillig“ weitere 5% Zinsen der hinterzogenen Steuer an das Finanzamt abgeführt werden. Ab Summen von 1 Mio. Euro hinterzogener Steuer stellt die Selbstanzeige zudem den einzigen Weg dar, eine mögliche Haftstrafe zu vermeiden.

Wichtig ist die Vollständigkeit der Selbstanzeige: Es reicht nicht, ein Konto in Luxemburg anzugeben, wenn ein zweites „Schwarzgeldkonto“ auch noch in der Schweiz oder in Liechtenstein existiert. Es müssen sämtliche Erträge der vergangenen 5 (10) Jahre gemeldet und nachversteuert werden.

Der Vorgang sollte aus Gründen der Nachweisbarkeit dem zuständigen Finanzamt schriftlich gemeldet werden! Außerdem sollte man ausreichend Liquidität vorhalten, um seine Steuerschuld einschließlich Zinsen und Strafzahlung dann auch fristgemäß zu begleichen.

Nach der Selbstanzeige setzt das Finanzamt hier meist eine Frist, die erfahrungsgemäß zwei bis vier Wochen umfasst. Ggf. wird in Einzelfällen aber auch etwas mehr Zeit gewährt. Bei einem Zahlungsverzug droht jedoch die Selbstanzeige unwirksam zu werden.

Es empfiehlt sich daher in all diesen Fällen, unbedingt professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Rahmenbedingungen für die strafbefreiende Selbstanzeige werden bald verschärft.

formwirksam erstellt wird. Hier bedarf es unbedingt professioneller Hilfe, wie der prominente Fall von Uli Hoeneß deutlich zeigt.

Bislang geht in der Regel der Steuersünder straffrei aus, der die Steuererklä-



Happy Birthday ESUG

Seit zwei Jahren erleichtert das ESUG tatsächlich die Sanierung von Unternehmen. Es sollte aber an einigen Stellen klarer formuliert sein

Nunmehr jährt sich der Geburtstag des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) zum zweiten Mal. Am 01. März 2012 trat dieses für deutsche Verhältnisse geradezu revolutionäre Regelwerk in Kraft und stellt seither etliche seit Jahrzehnten bestehende Paradigmen des Insolvenzrechts und der Sanierungspraxis auf den Kopf. Aus Sicht von bdp hat sich das ESUG bislang gut bewährt, weil es für Krisenunternehmen neue Perspektiven eröffnet hat.

Vor dem ESUG war es völlig undenkbar, dass Schuldner oder deren Berater den aus ihrer Sicht geeignetsten Insolvenz- bzw. Sachwalter vorschlagen können und das Gericht diesem Vorschlag dann auch noch folgen soll. Der Versuch, einen solchen Vorschlag zu machen, war seinerzeit die Garantie, dass der vorgeschlagene vom Gericht gerade nicht bestellt wird. Wenn jetzt aber ein vorläufiger Gläubigerausschuss sich auf einen Kandidaten einigt, dann ist dieser Vorschlag für das Gericht bindend.

Insolvenzrichter tun sich schwer

Kein Wunder ist es also, dass die konservative Insolvenzrichterschaft sich schwertut, den eigenen Machtverlust zu akzeptieren. bdp sind vielfach Vorgehensweisen von Richtern bekannt, die entweder durch Verzögerungstaktik den Willen des Gesetzgebers unterlaufen oder gar schlicht das neue ESUG für sich als nicht anwendbar erklären. Man kann aber guter Hoffnung sein, dass solche Fälle künftig immer mehr der Vergangenheit angehören werden.

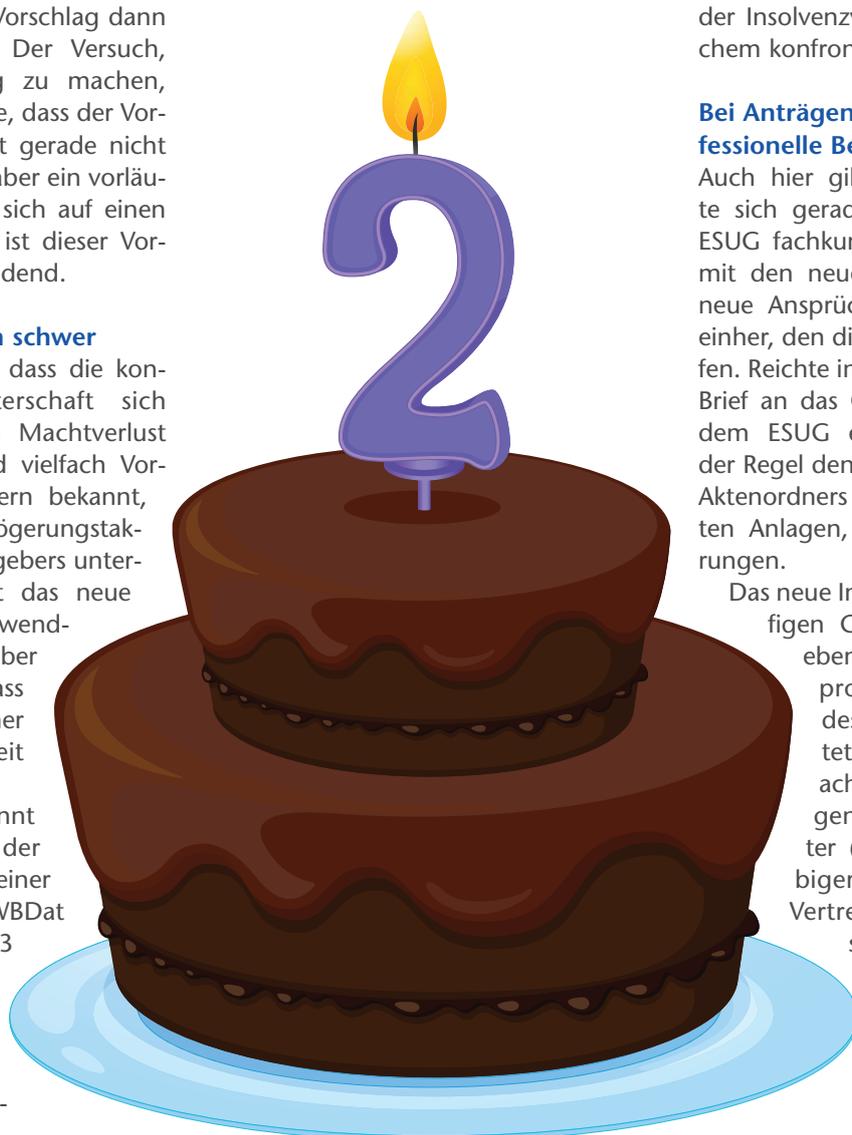
Nichtsdestotrotz beginnt die Schwierigkeit bei der „Antragstellung“. Nach einer aktuellen Erhebung der WBDat Köln vom 30. Juni 2013 werden bislang lediglich 60% der eingereichten Anträge auf Eigenverwaltung positiv beschieden. Im Umkehr-

schluss bedeutet dies, dass immer noch fast zwei Jahre nach der „Geburt“ des ESUG, 40% der Insolvenzanträge entweder formunwirksam oder inhaltlich nicht glaubhaft sind, sodass ein Gericht dem Antrag nicht stattgibt und ihn zurückweist. Die Folgen für den Antragsteller können erheblich sein. Ein vom Gericht als unwirksam beurteilter Antrag gilt als nicht gestellt, sodass sich der erfolglose Antragsteller schnell mit dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung oder Ähnlichem konfrontiert sieht.

Bei Anträgen nach dem ESUG ist professionelle Beratung zwingend

Auch hier gilt: Der Antragssteller sollte sich gerade für Anträge nach dem ESUG fachkundig beraten lassen, denn mit den neuen Optionen gehen auch neue Ansprüche an den Antrag selbst einher, den die Gerichte sehr genau prüfen. Reichte in früheren Zeiten ein kurzer Brief an das Gericht aus, hat der nach dem ESUG einzureichende Antrag in der Regel den Umfang eines kompletten Aktenordners mit sämtlichen geforderten Anlagen, Erklärungen und Erläuterungen.

Das neue Instrumentarium des vorläufigen Gläubigerausschusses muss ebenfalls gesetzeskonform und professionell vom Berater des Antragstellers vorbereitet werden: So ist darauf zu achten, dass alle im Gesetz genannten Gläubigervertreter (Großgläubiger, Kleingläubiger, besicherte Gläubiger, Vertreter der Arbeitnehmerschaft) dem vorgeschlagenen Gläubigerausschuss angehören. Die Zusammensetzung darf auf keinen Fall den Anschein einer „Family & Friends“-



Versammlung haben. Nur dann wird sie auch vom Gericht als Vorschlagsorgan für den künftigen Insolvenz- bzw. Sachwalter akzeptiert werden.

Umsatzsteuer als Insolvenzforderung bei vorläufiger Eigenverwaltung

Der neue §55 Abs.4 InsO deckt das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren nicht ab. Die im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren entstehenden Umsatzsteuerverbindlichkeiten stellen in einem nachfolgend eröffneten Insolvenzverfahren reine Insolvenzforderungen dar. §55 Abs.4 InsO stellt darauf ab, dass im vorläufigen Insolvenzverfahren die in dieser Zeit entstehenden Umsatzsteuerverbindlichkeiten mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten abzuführen sind. Das Eigenverwaltungsverfahren soll ganz augenscheinlich vom Gesetzgeber dahin gehend gefördert werden, dass es die Umsatzsteuer behalten darf und hiermit die Masse stärkt.

Unklare Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung

Der Gesetzgeber hat es in §30 InsO unterlassen, das Eigenverwaltungsverfahren in die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung einzubeziehen, nach der ansonsten jedes Insolvenzverfahren mit entsprechender Breitenwirkung publiziert werden muss. In der noch spärlichen juristischen Literatur zum ESUG wird die Bekanntmachung schon im Eröffnungsbeschluss gefordert und aus dem Gesetz eine entsprechende Verpflichtung abgeleitet. Aber in der Praxis wird dies so von den Gerichten nicht gehandhabt. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wäre daher angezeigt.

bdp hat über diese strittigen Fragen in den vergangenen zwei Jahren mit Behördenvertretern oder Gerichten mehrfach längere Auseinandersetzungen geführt, und es ist dringend nötig, dass hierzu klarere Regelungen im Gesetz geschaffen werden.

Die seit der Insolvenzordnung von 1999 bereits vorgesehene Eigenverwaltung kam ja bis zur Reform durch das ESUG im Jahre 2012 so gut wie nie zum Einsatz. Dies wollte der Gesetzgeber ändern und redlichen Schuldner den Anreiz geben, durch gut vorbereitetes und frühes Anmelden ein Insolvenzverfahren mit einer objektiv guten Chance zur Fortführung des Unternehmens durchzuführen. Hier sind Massestärkung durch Umsatzsteuer und die Vermeidung der Veröffentlichung an einen breiten Kreis sicherlich sehr gut geeignete Maßnahmen, dieses vom Gesetzgeber gewollte Ziel auch zu fördern.

Fazit

Das ESUG hat sich aus Sicht von bdp in vielen begleiteten Fällen der letzten zwei Jahren sehr gut bewährt. Vielleicht hilft die eine oder andere Klarstellung noch, die vergangenen Zeiten nachtrauernden Kritiker zum Schweigen zu bringen und die Sanierungschancen insgesamt zu steigern.

Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



BFH: Beitragsübernahme ist Lohn

Auch bei beruflich begründeter Mitgliedschaft in Verein lässt sich beruflicher Bezug nicht von Privatsphäre abgrenzen



Beiträge des Arbeitgebers für die Mitgliedschaft ihres Geschäftsführers im Golfklub bzw. in einem Sport-, Geselligkeits- oder Freizeitverein führen zu Arbeitslohn.

Der BFH führt in seiner Begründung aus, dass eine solche Mitgliedschaft auch dann die Privatsphäre des Arbeitnehmers betrifft, wenn sie dem Beruf förderlich ist, weil sich auf diesem Weg Kontakte mit zukünftigen Kunden des Arbeitgebers anknüpfen oder vorhandene Geschäftsbeziehungen intensivieren lassen.

Ein solcher beruflicher Bezug lässt sich vom privaten Bereich nicht trennen, da er oftmals eine Folgewirkung von privaten Kontakten ist oder weil sich aus vorhandenen geschäftlichen Beziehungen private Freundschaften durch eine gemeinsame Mitgliedschaft in Vereinen entwickeln können.

Eine Aufteilung der angefallenen Aufwendungen entsprechend einem beruflichen und privaten Anteil kommt nicht in Betracht. Die für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge greifen in einem solchen Fall so ineinander, dass eine Trennung nicht möglich ist. Damit kommt ein Abzug der Aufwendungen weder ganz noch teilweise in Betracht.

Ersetzt der Arbeitgeber Beiträge für eine Mitgliedschaft im Golf- oder Sportklub, wendet er Vorteile im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis zu, die als Arbeitslohn zu qualifizieren sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Angestellte aufgrund einer dienstlichen Weisung dem Verein beigetreten ist. Anders könnte es höchstens dann sein, wenn der Arbeitgeber den Beitritt derart aufgedrängt hatte, dass sich der Arbeitnehmer dem nicht entziehen kann, ohne Nachteile in Kauf zu nehmen. Solche Umstände sind aber in der Regel nicht gegeben.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Grundzüge des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzgericht entscheidet über das Verfahren und kontrolliert es. Aber Gläubiger und Schuldner haben nun größeren Einfluss

Mit diesem Artikel möchten wir Ihnen die Grundzüge des Insolvenzverfahrens darstellen, bevor wir Ihnen mit nachfolgenden Beiträgen einzelne Aspekte bzw. Verfahrensarten im Detail erläutern.

Für ein Insolvenzverfahren muss zwingend ein **Eröffnungsgrund** vorliegen (§16 InsO) und es wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet (§13 InsO). Antragsberechtigt sind der Schuldner und die Gläubiger.

Durch den Antrag wird das Insolvenzverfahren eingeleitet. In dem Eröffnungsverfahren prüft das Insolvenzgericht, ob der Antrag zulässig ist (§§13ff. InsO), ein Eröffnungsgrund vorliegt (§§16ff. InsO) und das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens deckt (§54 InsO). Ist der Antrag zulässig, so trifft das Gericht bis zur Entscheidung über den Antrag erste Maßnahmen, um eine Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners zu vermeiden.

Regelmäßig wird durch das Insolvenzgericht ein **vorläufiger Insolvenz-**

verwalter bestellt, dessen Rechte und Pflichten in der Regel in zwei Varianten ausgestaltet werden: Bei einem „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter bekommt der Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§21 Abs.2 Nr.2, 1. Alt. InsO); bei einem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter darf der Schuldner nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters verfügen (§21 Abs.2 Nr.2, 2. Alt. InsO).

Eigenverwaltung und Schutzschirm

Hat der Schuldner **Eigenverwaltung** und ist der Antrag nicht offensichtlich aussichtslos, so wird vom Gericht kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, sondern ein vorläufiger **Sachwalter** und der Schuldner bleibt zunächst verwal-

tungs- und verfügungsbefugt.

Das sogenannte **Schutzschirmverfahren** kommt zum Tragen, wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stellt und Eigenverwaltung beantragt. Sofern die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, kann das Gericht dem Schuldner eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplanes setzen. Für die Beantragung des Schutzschirmverfahrens muss die Bescheinigung einer in Insolvenzsachen erfahrenen Person vorgelegt werden (§270 b InsO), aus der sich ergibt, dass noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Interessenausgleich mit Insolvenzplan

Ein **Insolvenzplan** kann aber auch noch später im eröffneten Verfahren durch den Schuldner oder den Insolvenzverwalter vorgelegt werden. Der Insolvenzplan soll vor allem zum Erhalt des Unternehmens beitragen und einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger schaffen. Von großem Vorteil ist dabei, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung geregelt werden kann und somit ein Höchstmaß an Flexibilität für die Sanierung ermöglicht wird.

Ohne Insolvenzantrag kein Insolvenzverfahren: Hier muss er in Berlin eingereicht werden, beim Amtsgericht Charlottenburg am Amtsgerichtsplatz 1.





Mit Einführung des ESUG am 01. März 2012 (vgl. S. 6f.) wurde zudem der (vorläufige) **Gläubigerausschuss** in der Insolvenzordnung verankert. Zu unterscheiden ist, ob die Einsetzung für den Richter obligatorisch, quasi-obligatorisch oder fakultativ ist.

Die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses ist für den Richter nach §22a Abs.1 InsO obligatorisch, wenn mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte im vorangegangenen Geschäftsjahr erreicht wurden, nämlich eine Bilanzsumme von 4.840.000 Euro, Umsatzerlöse von 9.680.000 Euro oder im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Arbeitnehmer.

Vorläufiger Gläubigerausschuss

Das Gericht soll auf Antrag einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, wenn Personen benannt werden, die für den vorläufigen Gläubigerausschuss in Betracht kommen und eine Einverständniserklärung dieser Personen dem Antrag beigefügt wird (§22a Abs.2 InsO). Dieser Antrag kann vom Schuldner, dem vorläufigen Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger gestellt werden. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, steht es grundsätzlich im freien Ermessen des Richters, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen.

Dem vorläufigen Gläubigerausschuss kommt eine entscheidende Beteiligung bei der Bestimmung des Verwalters zu. So ist er grundsätzlich dazu anzuhören, welche Anforderungen an die Person des zukünftigen Verwalters zu stellen sind. Diese Festlegung der Anforderungen ist für das Gericht bei der Auswahl bindend. Sofern der vorläufige Gläubigerausschuss sich einstimmig auf eine Person als Verwalter einigt, darf das Gericht von diesem Vorschlag nur abweichen, sofern der Vorgeschlagene für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.

Eröffnung des Verfahrens

Sieht das Insolvenzgericht einen **Eröffnungsgrund** als gegeben an und reicht die vorhandene **freie Masse** aus, die Verfahrenskosten zu decken, eröffnet

es das Insolvenzverfahren und ernennt den Insolvenzverwalter (§27 Abs. 2 Nr. 1 InsO). Wenn es einer beantragten Eigenverwaltung stattgibt, wird stattdessen ein Sachwalter ernannt. Reicht die freie Masse nicht für die Verfahrenskosten, dann weist das Gericht die Eröffnung ab. Als Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter wird in der Regel der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter bestellt.

Ernennung des Insolvenzverwalters

Die Ernennung des Insolvenzverwalters erfolgt zunächst nur vorläufig, da sowohl der Gläubigerausschuss als auch die Gläubigerversammlung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, einen neuen Insolvenzverwalter zu wählen. Das Gericht kann die Bestellung des (neu) gewählten Insolvenzverwalters nur versagen, wenn dieser nicht geeignet ist.

Der **Insolvenzverwalter** steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts, das von ihm jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung verlangen kann.

Mit dem Eröffnungsbeschluss geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen auf den Insolvenzverwalter über (§80 Abs.1 InsO). Der Insolvenzverwalter hat daher unverzüglich das gesamte zur Masse zählende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

Gleichzeitig werden alle Gläubiger aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten,

sondern an den Verwalter. Gläubiger, die Sicherungsrechte geltend machen, werden aufgefordert, diese dem Insolvenzverwalter gegenüber zu benennen.

Die Gläubigerversammlung

Die **Gläubigerversammlung** aller Gläubiger ist das oberste Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren. Über die Einberufung entscheidet das Insolvenzgericht (§§74, 75 InsO). Das Gericht setzt den Berichtstermin fest, bei dem auf Grundlage des Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens entschieden wird sowie den Prüfungstermin, bei dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden. Die Gläubigerversammlung muss unter anderem den ernannten Insolvenzverwalter bestätigen bzw. einen neuen wählen sowie diesen kontrollieren.

Insolvenzanfechtung

Ziel einer **Insolvenzanfechtung** (§§129ff. InsO), für die ein Anfechtungsgrund vorliegen muss, ist es, ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen, die zu einer Verkürzung der Insolvenzmasse geführt haben, rückgängig zu machen. Damit wird der Schutz der Gläubiger, der ansonsten erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens einsetzen würde, auf den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgedehnt, wodurch der beherrschende Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt wird.

Voraussetzung für die Insolvenzanfechtung ist zunächst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Anfechtung kann allein durch den Insolvenzverwalter erklärt werden.



Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.

Warnung vor neuen Phishing-E-Mails

In jüngster Zeit erreichen uns und unsere Mandanten verstärkt täuschend echt aussehende Fake-E-Mails, von z. B. Postbank, Deutsche Bank, Amazon und anderen seriösen Firmen.

Der Inhalt dieser E-Mails ist immer sehr ähnlich: Der Empfänger wird gebeten, zum Abgleich für späteren Zahlungsverkehr Kontoverbindungen zu überprüfen und Angaben zu Kreditkartendetails zu machen. Begründet wird dieser Aufruf immer damit, den Sicherheitsstandard zu erhöhen.

Wir möchten alle unsere Mandanten darauf hinweisen, dass diese E-Mails allesamt sogenannte Phishing-E-Mails von Betrügern sind, die auf diese Art und Weise an Kontoverbindungen und vor allem Kreditkartendaten zum Missbrauch herankommen wollen.

Keine Bank und kein anderer Geschäftspartner verlangen über E-Mails diese vertraulichen Daten! Wir richten daher den dringenden Appell an unsere Mandanten, diese E-Mails auf keinen Fall zu bearbeiten und sofort ungeöffnet zu löschen.

Ausführliche und ständig aktualisierte Informationen zu Phishing-Angriffen finden Sie auf der Website der Verbraucherzentrale NRW. Dorthin können Sie auch Betrugsversuche melden, indem Sie solche E-Mails an phishing@vz-nrw.de weiterleiten.

Links:

- www.vz-nrw.de/phishing
- www.vz-nrw.de/wie-erkenne-ich-eine-phishing-e-mail-2



EuropeFides General Meeting

Die Mitglieder der Recommendation Association trafen sich Ende Januar in Paris



In der diesjährigen **Hauptversammlung von EuropeFides** in Paris stand zunächst am Freitag der Seminartag unter Beteiligung von Berufskollegen aus über 20 Nationen auf dem Programm. Unter großer Beteiligung hörten wir Vorträge über die Cross-Border-Due-Diligence im Bereich Steuern, Recht und Financials.

Sodann stellte das EuropeFides-Mitglied aus Russland den Teilnehmern die ersten Grundzüge von „Running Business in Russia“ vor. Danach erläuterten Frau Fang Fang und Dr. Michael Bormann von bdp den Kollegen die Grundzüge einer **Unternehmensgründung in China**.

Es schloss sich das **Board-Meeting** an, bevor es dann in den frühen Abendstunden zum Empfang aller Teilnehmer ging. Hier ergaben sich bis spät in die Nacht vielfältige Gespräche und Möglichkeiten, sich mit den Kollegen von

Fang Fang in das Board of Directors gewählt

Ende Januar 2014 wurde unsere Mitarbeiterin und Leiterin des China Desks, Frau Fang Fang, in Paris auf der Jahreshauptversammlung von EuropeFides mit großer Mehrheit zum neuen Member of the Board of Directors gewählt. Sie wird im Board insbesondere die Verbindung von Europa und Asien vertreten. Wir gratulieren Frau Fang sehr herzlich zu dieser Wahl und wünschen ihr allen Erfolg.

Durch die Vertretung von bdp im Board von EuropeFides können wir für unsere Mandanten sicherstellen, dass wir für sie die Zusammenarbeit mit mittelständischen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Management Consultants weiter ausbauen. In unserer globalisierten Welt werden für unsere Mandanten internationale Geschäfte immer wichtiger. bdp steht durch die internationale Recommendation Association EuropeFides weltweit an der Seite seiner Mandanten.



EuropeFides aus aller Herren Länder auszutauschen.

Am Samstagvormittag fand dann die offizielle Hauptversammlung statt, in der bdp-Mitarbeiterin **Frau Fang Fang in das Board of Directors** als Vertreterin für bdp China gewählt wurde.

Am Nachmittag wurden mit vielen Fachvorträgen zum Thema „**Anti-Corruption and Anti-Bribery**“ die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Ländern zur Korruptionsbekämpfung mit etlichen Fallstudien vorgestellt. Im Mittelpunkt dieser Fachvorträge stand vor allem die Frage, was man in den einzelnen Ländern den mit Korruption konfrontierten Mandanten empfehlen soll, die auch heute noch in vielen Ländern Forderungen nach Zuwendungen für die Erteilung von Aufträgen ausgesetzt sind.

Der Samstagabend endete mit dem offiziellen **Dinner** aller Nationen in einem historischen traditionellen Pariser Lokal.

Fazit: Persönliche Kontakte sind auch im Zeitalter der modernen Medien durch nichts zu ersetzen. EuropeFides bietet mit seinen vielfältigen Veranstaltungen und zwei offiziellen Meetings pro Jahr die Möglichkeit, dass sich Partner und Mitarbeiter der in EuropeFides vertretenen Kanzleien persönlich näher kennenlernen und somit in der gemeinsamen Betreuung von Mandanten mit internationalen Geschäften gut zusammenarbeiten.

Und unseren interessierten Mitarbeitern können wir durch EuropeFides die Möglichkeit bieten, für eine Zeit ihre Berufserfahrung im Ausland zu ergänzen.

bdp-Team 2014

bdp gibt zum Jahresanfang Ernennungen und personelle Änderungen bekannt

Das bdp-Team ist auch im Jahr 2014 hoch motiviert, es wieder zu einem vollen Erfolg für seine Mandanten und auch für bdp werden zu lassen! Die Zeichen stehen angesichts unserer gewachsenen Mandatsbeziehungen und dem erfreulichen Zulauf gut, und auch unsere neue Ausrichtung mit dem China Business war sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir möchten hiermit bekannt geben, dass es zum 01. Januar 2014 bei bdp sowohl bei den Mitarbeitern als auch in der Geschäftsführung einige erfreuliche Ernennungen gegeben hat, zu denen wir herzlich gratulieren:



Barbara Klein

Barbara Klein (l.) leitet nicht nur weiterhin das Team im Hamburger Büro der bdp Venturis, sondern wird künftig auch als Rechtsanwältin und Steuerberaterin entsprechend der Position eines Partners (im Anstellungsverhältnis) tätig sein.



Fang Fang

Fang Fang (r.) verstärkt die Geschäftsleitung der bdp Venturis als Prokuristin und wird unsere China Beratung weiter ausbauen - in Deutschland und in China zusammen mit **Emily Yao**.



Boris Uhlemann

Boris Uhlemann (l.) und **Robert Mühlig (r.)** wurden zu Senior Consultants der bdp Venturis ernannt und übernehmen künftig verstärkt Außenverantwortung.



Robert Mühlig

Trotz so vieler erfreulichen Nachrichten müssen wir leider auch mit etwas Wehmut, vor allem aber mit großem Dank für seine hervorragende Arbeit mitteilen, dass **Matthias Kramm** nach rund sechs Jahren bei bdp ein Angebot seines alten Arbeitgebers angenommen hat und wieder zur Berliner Sparkasse wechseln wird, bei der er vor seiner Zeit bei bdp mehr als 25 Jahre tätig war. Dieser Wechsel bietet aber bei dem guten Verhältnis zwischen Herrn Kramm und uns die große Chance, die Geschäftsbeziehungen zur Berliner Sparkasse positiv auszubauen. Wir wünschen Herrn Kramm alles Gute!



Rainer Hübl

Wir freuen uns sehr, dass **Rainer Hübl (l.)**, zusammen mit **Holger Schewe (r.)**, künftig die verantwortungsvolle Position des Geschäftsführers der bdp Venturis übernimmt und somit dort die Kontinuität des Banken-Know-hows sicherstellt.



Holger Schewe

Wir gratulieren herzlich, wünschen allen nur denkbaren Erfolg und sind überzeugt, mit unserem Team, bdp weiter auf Erfolgskurs zu halten.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen. Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.
- Ich habe Fragen zur strafbefreienden Selbstanzeige. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
No.3 Crowne Plaza, No.5 Central Avenue
TAEA · Tianjin, China 300308

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International